

# **SATZUNG**

**des**

**DRK-Kreisverbandes Bottrop e.V.**

## **Inhalt**

### **I. Statuten der Internationalen**

#### **Rotkreuz und Rothalbmondbewegung**

### **II. Mustersatzung für Kreisverbände mit Einzelmitgliedern und Ortsvereinen**

- § 1 Name, Kennzeichen, Bereich
- § 2 Selbstverständnis und Aufgaben
- § 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit
- § 6 Mitgliedschaft, Beiträge
- § 7 Ortsverein Kirchhellen
- § 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes
- § 10 Organe des Kreisverbandes
- § 11 Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 12 Durchführung der Kreisversammlung
- § 13 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 14 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 15 Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums
- § 16 Aufgaben des Präsidiums
- § 17 Aufgaben des Vorsitzenden des Präsidiums
- § 18 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug
- § 19 Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern
- § 20 Vorstand i.S. des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 21 Aufgaben des Vorstandes
- § 22 Aufgaben des Sprechers
- § 23 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte
- § 24 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit
- § 25 Finanzen
- § 26 Ordnungsmaßnahmen
- § 27 Schiedsgericht
- § 28 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zwecks

# **Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung**

## **PRÄAMBEL**

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut, dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

**Menschlichkeit** Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;

**Unparteilichkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;

**Neutralität** Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;

**Unabhängigkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;

- Freiwilligkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;
- Einheit** In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;
- Universalität** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

erinnert daran, dass die Leitworte der Bewegung , Inter arma caritas und Per humanitatem ad pacem\*, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt, dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht nur der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

---

\*<<Inmitten der Waffen Menschlichkeit>> und <<Durch Menschlichkeit zum Frieden>>(Anm. des Ü.)

**SATZUNG**  
**für**  
**DRK Kreisverband Bottrop e.V.**  
**Einzelmitglieder und Ortsverein Kirchhellen**

**§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich**

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V., den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bottrop e.V.“ Er bildet die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder und der ihm als Mitglied angehörenden Einzelpersonen.
2. Er hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
4. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop.
5. Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.

6. Der Kreisverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach §§ 12 Abs. 2, 20 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes und nach §§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.

## **§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben**

1. Der Kreisverband bekennt sich als Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und den Ortsverein Kirchhellen und deren Mitglieder verbindlich.
2. Der Kreisverband nimmt Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet in seinem Zuständigkeitsbereich auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
3. Der Kreisverband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt in dem vom Landesverband als einem anerkannten Spitzenverband der

freien Wohlfahrtspflege vorgegebenen Rahmen die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Er wirkt darauf hin, soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie die individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen zu verbessern.

4. Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes.
5. Gemeinsam mit seinen Gliederungen verwirklicht der Kreisverband die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 24) aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 25) insbesondere durch:
  - I.
    1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
    2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
    3. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
    4. Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale



der Internationalen Rotkreuz- und  
Rothalbmondbewegung

5. Förderung der Entwicklung nationaler  
Rotkreuz und Rothalbmondgesellschaften

- II.**
  - 1. Krankenpflege
  - 2. Krankentransport und Rettungsdienst
  - 3. Blutspendedienst
  - 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
  - 5. Hilfe bei der Abwehr von Großschadens-  
Ereignissen
  - 6. Erste Hilfe bei Notständen und  
Unglücksfällen
  - 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe  
und im Gesundheitsschutz
  
- III.**
  - 1. Sozialarbeit, insbesondere für  
Kinder, Jugendliche, Mütter, alte  
Menschen, Kranke und Behinderte
  - 2. Gesundheitsförderung
  - 3. Jugendhilfe
  
- IV.**
  - 1. Unterhaltung sozialer Einrichtungen  
und Ausbildungsstätten
  - 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für  
Kinder
  
- V.** Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und  
hauptamtlichen Tätigen.
  
- VI.** Mittelbeschaffung einschließlich Sammlung von  
Wertstoffen zur direkten Verwendung für  
gemeinnützige Zwecke.

**VII.** Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung

**VIII.** Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.

### **§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmongesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmongesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmongebewegung.

(3) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuzabkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

(4) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne des § 3 (2);
- b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
- c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
- d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
- e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;

- f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung
- (5) Im Falle einer Katastrophe sowie im Zivilschutzfall kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

#### **§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

1. Der Kreisverband und der Ortsverein Kirchhellen arbeiten mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die

Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

2. Die entsprechende Unterrichtungspflicht des Kreisverbandes gegenüber dem Landesverband ist unaufgefordert und unverzüglich vorzunehmen:
  - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern, Vorstand oder leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
  - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
  - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
  
3. In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Mitgliedsverbandes

zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

4. Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

## **§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

1. Im Kreisverband wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
2. Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.  
Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen.

3. Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Rotkreuzgemeinschaften.  
Sie gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen.  
Diese sind:
- die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe
  - die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe.

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

4. Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen, kann sie auch in anderen Formen außerhalb der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften erfolgen.

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter sind von Entscheidungen ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit ihnen oder einem nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen würde.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden des Präsidiums oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums und das Amt des Schatzmeisters. Ist eine Position im Präsidium nicht besetzt, entscheidet das übrige Präsidium über die Wahrnehmung der Aufgaben.

5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und des Ortsvereins Kirchhellen können weder dem Präsidium des Kreisverbandes noch dem Vorstand des Ortsvereins Kirchhellen angehören.
6. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.
7. Ausnahmen von den Absätzen 5 und 6 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der übergeordneten Verbandsstufe.
8. Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandsstufe verbunden werden.
9. An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

## **§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind natürliche Personen, die ihren Beitritt zum Kreisverband beantragt haben und der Ortsverein Kirchhellen.



2. Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.
3. Juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes durch Beschluss der Kreisversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten korporativer Mitglieder werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.
4. Der Kreisverband vermittelt dem Ortsverein Kirchhellen nach Abs. 1 bis 3 über den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
5. Die Mitglieder gem. Abs. 1 und der Ortsverein Kirchhellen tragen entsprechend der Beschlüsse der Kreisversammlung durch jährliche Zahlungen zur Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes bei. Die Mitglieder nach Abs. 3 zahlen jährlich Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums nach § 16 Abs. 1, Buchst. P für korporative Mitglieder gilt der Absatz 3, Satz 2.

## **§ 7 Ortsverein Kirchhellen**

1. Der Ortsverein Kirchhellen ist berechtigt, sich als Rotkreuzverband zu bezeichnen und das Rotkreuzzeichen zu führen. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Gebietsänderungen des Ortsvereins Kirchhellen (Stadtbezirk Bottrop - Kirchhellen), bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes. Das Präsidium des Kreisverbandes kann Fristen setzen.
3. Der Ortsverein regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Satzung und den Vorschriften des Kreisverbandes nicht entgegenstehen darf und die der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entspricht. Sie bedarf insoweit - ebenso wie ihre Änderung - der Genehmigung des Präsidiums.  
Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19, Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 12, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
4. Der Ortsverein Kirchhellen führt im Rahmen seiner Möglichkeiten die satzungsmäßigen Aufgaben für seinen Bereich durch. Der Ortsverein Kirchhellen

darf im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

5. Die Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (§ 5 Abs. 3) und die Katastrophenschutzvorschrift des Deutschen Roten Kreuzes sind für den Kreisverband und den Ortsverein Kirchhellen verbindlich.
6. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch den Ortsverein Kirchhellen bedürfen der Einwilligung des Präsidiums des Kreisverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Ortsvereins der Einwilligung des Präsidiums des Kreisverbandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über € 25.000 durch den Ortsverein Kirchhellen.
7. Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen durch den Ortsverein Kirchhellen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes und des Landesverbandes, bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartige genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

8. Der Ortsverein Kirchhellen verwirklicht Beschlüsse nach § 12, Abs. 2, 20 Abs. 2 der Landesverbandsatzung sowie einheitliche Regelungen, die nach § 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes ergehen.
9. Der Ortsverein Kirchhellen unterliegt der Prüfung seiner Jahresrechnungen und Wirtschaftspläne durch den Kreisvorstand.

## **§ 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Ein Einzelmitglied kann seine Mitgliedschaft in schriftlicher Form mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.
  - 1.2 Der Ortsverein Kirchhellen kann seine Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten aus wichtigem Grund kündigen.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt und trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 26 seinen Pflichten nicht nachkommt. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Über den Ausschuss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen

den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

3. Der Ortsverein Kirchhellen kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Ortsverein Kirchhellen das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt und trotz wiederholter Mahnungen seine Pflicht nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet die Kreisversammlung mit der Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Wenn die Mitgliedschaft des Ortsverein Kirchhellen erloschen ist, verliert er das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes**

1. Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die den Grundsätzen der vom Landesverband aufgestellten Muster-satzung entsprechen soll. Die Satzung des Kreisverbandes hat der vom Bundesverband

erlassenen Mustersatzung zu entsprechen, soweit diese für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 1 Ziffer 2) der Satzung des Landesverbandes.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

2. Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Kreisverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er ist selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er darf im Bereich eines anderen Kreisverbandes oder Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
3. Die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ einschließlich der Ordnung für Belobigungen vom 12.04.1999, die „Ordnung für das Deutsche

Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ sowie die Schiedsordnung des DRK sind für den Kreisverband und den Ortsverein Kirchhellen verbindlich.

4. Der Kreisverband und der Ortsverein Kirchhellen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, sofern die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Kreisverbandes sind vom Präsidium des Landesverbandes zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen. Die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.“ einschließlich der Ordnung für Belobigungen, die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ sowie die Schiedsordnung des DRK sind für den Kreisverband und seinen Ortsverein Kirchhellen verbindlich.
5. Der Kreisverband trägt entsprechend den Beschlüssen der Landesversammlung durch jährliche Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes bei.

6. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Einwilligung des Landesverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Kreisverbandes der Einwilligung des Landesverbandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über € 25.000.
7. Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Landesverbandes - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. (siehe § 16 Abs. 1).

## **§ 10 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreisversammlung
- Präsidium
- Vorstand



## **§ 11 Zusammensetzung der Kreisversammlung**

1. Die Kreisversammlung besteht aus den von dem Ortsverein Kirchhellen entsandten Delegierten, den Einzelmitgliedern des Kreisverbandes, den Ehrenmitgliedern, je einem Delegierten der korporativen Mitglieder und den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.
2. Die Zahl der Delegierten des Ortsvereins Kirchhellen richtet sich nach der Zahl seiner Einzelmitglieder. Sie wird nach einem vom Präsidium zu beschließenden Schlüssel festgestellt. Der Ortsverein Kirchhellen wählt die Delegierten nach seinen jeweiligen Satzungsbestimmungen.
3. Neben den Delegierten des Ortsvereins Kirchhellen haben die Einzelmitglieder des Kreisverbandes ab dem 16. Lebensjahr, die Ehrenmitglieder, die Delegierten der korporativen Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme.
4. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Kreisversammlung teil.

## **§ 12 Durchführung der Kreisversammlung**

1. In jedem Jahr hat eine Kreisversammlung statt zu finden. Sie wird vom Vorsitzenden des Präsidiums oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung

des Ortsvereins Kirchhellen und der Ehrenmitglieder und der korporativen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die schriftliche Einladung der Einzelmitglieder wird ersetzt durch die Bekanntgabe im Stadtspiegel Bottrop mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und das Präsidium oder der Vorstand dieses beschließt oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Kreisverband aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der

anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Präsidium sind in der Regel geheim vorzunehmen.

6. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Präsidiums und der von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer sowie dem Vorstand zu unterzeichnen. Das Präsidium, der Ortsverein Kirchhellen sowie jedes korporative Mitglied erhalten die notwendigen Abschriften.

### **§ 13 Aufgaben der Kreisversammlung**

Der Kreisversammlung obliegen folgend Aufgaben:

1. Sie entscheidet über Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle gestellt worden sind oder deren Behandlung die Kreisversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt.
2. Sie beschließt über einheitliche Regelungen, die für den Ortsverein Kirchhellen und dessen Gliederungen verbindlich sind (s. § 12 Abs. 2, 20, Abs. 2 der Landesverbandssatzung und § 13 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 der Satzung des DRK).

3. Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen. Die Berichte können zusammengefasst werden.
4. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
5. Sie setzt im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung die vom Ortsverein Kirchhellen an den Kreisverband jährlich zu zahlenden Anteile an Mitgliedsbeiträgen und an Mittelbeschaffungsaktionen fest.
6. Sie wählt den Abschlussprüfer auf Vorschlag des Präsidiums.
7. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums und den stellvertretenden Kreisrotkreuzleiter und die stellvertretende Kreisrotkreuzleiterin/ den stellvertretenden Kreisverbandsarzt/ die stellvertretende Kreisverbandsärztin und bestätigt den stellvertretenden Leiter des Jugendrotkreuzes auf drei Jahre.

Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen gem. § 14 Ziff. 1 d), f) und g) ist die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ und bei der Wahl des Leiters des Jugendrotkreuzes die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu beachten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der

Stimmen der Kreisversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8. Sie entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes.

## **§ 14 Zusammensetzung des Präsidiums**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Präsidiums.
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Kreisverbandsarzt
  - e) dem Justitiar
  - f) der Kreisrotkreuzleiterin
  - g) dem Kreisrotkreuzleiter
  - h) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
  - i) dem Vertreter des Ortsvereins Kirchhellen.
2. Ist eine Präsidiumsposition nicht besetzt, entscheidet das Präsidium über die Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

3. Das Präsidium kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen, die beratende Stimme haben.
4. Der Vorstand nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§15    Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums**

1. Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann das Präsidium einen Nachfolger bestellen.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

2. Präsidiumssitzungen finden bei Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden von dem Vorsitzenden des Präsidiums einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Präsidiums und dem Vorstand, der die Niederschrift fertigt, unterzeichnet wird. Jedes Mitglied des Präsidiums und der Vorstand erhalten eine Niederschrift.
5. Der Rotkreuzbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

## **§ 16 Aufgaben des Präsidiums**

1. Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverbandsbereich unter Beachtung der Vorgaben des Landesverbandes

- b) Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen des Ortsvereins Kirchhellen
- bb) Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Kreisversammlung
- c) Einsetzung eines Beschwerdeausschusses zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 18, Abs. 2

Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienstes haben muss. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden

- d) Beurlaubung von Mitgliedern des Ortsvereinsvorstandes
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden des Präsidiums
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder



- h) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand
- i) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle und die Einrichtungen
- j) Entgegennahme der in § 21 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes
- k) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der der Überprüfung durch den Landesverband bedarf, Feststellung des Jahresabschlusses
- l) Entlastung des Vorstandes
- m) Zustimmung zu den in § 21 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes; bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist die Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen, ebenso für die Aufnahme von Darlehen sowie für die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 25.000 Euro
- n) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes
- o) Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- p) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 6, Abs 5

- q) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- r) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 26
- s) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit
- t) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung
- u) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
- v) Benennung der Delegierten für die Landesversammlung des Landesverbandes
- w) Berufung von Beisitzern mit beratender Stimme
- x) Berufung des Nachfolgers eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes nach § 14, Abs. 2, mit beratender Stimme
- y) Einholung der Zustimmung des Landesverbandes, ggf. des Bundesverbandes vor Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen oder weiteren Maßnahmen nach § 6, Abs. 5, durch die Ortsvereine oder nach § 8, Abs. 3, durch den Kreisverband

- z) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind.
2. Hält das Präsidium einheitliche Regelungen, insbesondere im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für angezeigt, so ist es berechtigt, den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen, die den Weisungen des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.
  3. Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
  4. Das Präsidium wacht darüber, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Beschlüsse der Landesversammlung und der Kreisversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden. Insoweit kann er bei Bedarf Weisungen erteilen.
  5. Die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter und der Kreisverbandsarzt haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften außer dem JRK. Das Nähere regelt die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

## **§ 17 Aufgaben des Vorsitzenden des Präsidiums**

1. Der Vorsitzende des Präsidiums ist Repräsentant des Kreisverbandes. ER vertritt diesen unbeschadet der Bestimmungen des § 20, Abs. 2.
2. Er koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.
3. Der Vorsitzende des Präsidiums und mit seinem Einverständnis, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, können die Bücher und Schriften, die Vermögensgegenstände sowie alle sonstigen Angelegenheiten prüfen. Er kann damit auch einzelne oder alle Mitglieder des Präsidiums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
4. Der Vorsitzende des Präsidiums kann Weisungen nach § 18 Abs. 1 erteilen.
5. In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser selbst das ihm gem. § 20 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine Anordnung vor.
6. Der Vorsitzende des Präsidiums und der Schatzmeister unterzeichnen die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.

7. Der Vorsitzende des Präsidiums kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betreffenden Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das von dem Vorsitzenden des Präsidiums nach § 15, Abs. 2, einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
8. Der Vorsitzende des Präsidiums kann eine Person ernennen, die für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
9. Maßnahmen des Vorsitzenden des Präsidiums nach den Absätzen 6 und 7 sind von ihm beim Vereinsregister anzumelden.

## **§ 18 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

1. Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Präsidiums bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Präsidiums soll, bevor er tätig wird, die betroffenen

Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Der Vorsitzende des Präsidiums hat unverzüglich von seinen Maßnahmen dem Präsidium zu berichten.

2. Die Betroffenen können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Vorsitzenden des Präsidiums verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 19 Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern**

1. Mitglieder des Präsidiums können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes beurlaubt werden. Eine erhebliche Gefährdung liegt unbeschadet davon vor, ob diese in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Der Präsident des Landesverbandes hat binnen zwei Wochen den nach § 14 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes eingesetzten Beschwerdeausschuss einzuberufen, der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Präsidiumsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.
2. Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes Kirchhellen können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluss des Präsidiums des

Kreisverbandes beurlaubt werden. Der Vorsitzende des Präsidiums hat binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuss (s. § 16 Abs. 1, Buchst. c) einzuberufen, der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.

3. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht beim Landesverband anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
4. In Fällen des Abs. 1 kann der Vorsitzende des Präsidiums im Benehmen mit dem Präsidium einen Beauftragten ernennen, der die Geschäfte des beurlaubten Präsidiumsmitgliedes bis zur Beendigung der Beurlaubung bzw. bis zur Ergänzungswahl wahrnimmt.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

## **§ 20 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs 2, BGB besteht aus einer oder zwei Personen.
2. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes der Unterschrift beider Mitglieder des Vorstandes.  
Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Kreisverband allein, im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium in der Geschäftsanweisung nach § 16 Abs. 1 Buchst. g) bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von sechs Jahren. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so wird eine Person vom Präsidium zum Sprecher des Vorstandes ernannt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage der Musteranstellungsverträge des Landesverbandes durch das Präsidium.



## **§ 21 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und des Präsidiums. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erhaltung des Vereinsvermögens
  - b) Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens
  - c) Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes
  - d) Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereines
  - e) Erfüllung der steuerlichen Pflichten
  - f) ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer
- 
2. Der Vorstand hat insbesondere:
    - a) den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und dem Präsidium zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen
    - b) dem Präsidium und der Kreisversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten

- c) über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu entscheiden
  - d) über die Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch den Ortsverein Kirchhellen zu entscheiden, ebenso über die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften über 25.000 Euro durch den Ortsverein Kirchhellen (§ 7 Abs. 6) und über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder weiteren Maßnahmen durch den Ortsverein Kirchhellen nach § 7 Abs. 7 zu entscheiden
  - e) Partnerschaften des Ortsvereins Kirchhellen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften zu genehmigen (s. § 9 Abs. 4)
  - f) die Jahresrechnungen und die Wirtschaftspläne des Ortsvereins Kirchhellen zu überprüfen.
3. Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
- a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
  - b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die

Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen.

4. Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums:
  - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten (s. § 9 Abs. 6)
  - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen
  - c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen (s. § 9 Abs. 6)
  - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften gem. § 9 Abs. 6 für Dritte
  - e) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen gem. § 9 Abs. 7
  - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle (s. § 16 Abs. 1 Buchst. i)
  
5. Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die vom Vorsitzenden des Präsidiums und dem Schatzmeister zu unterzeichnen sind, geregelt.

6. Im Interesse einer effizienten Verfolgung und Erfüllung der Aufgaben nach § 2 kann das Präsidium mit Wirkung im Innenverhältnis in der Geschäftsanweisung nach Abs. 5 dem Vorstand generelle wie auch einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

## **§ 22 Aufgaben des Sprechers des Vorstandes**

- 1) Der Sprecher des Vorstandes leitet die vom Kreisverband unterhaltene Kreisgeschäftsstelle und führt die Aufsicht über sie. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle (s. § 21 Abs. 4 Buchst. f).
- 2) Der Sprecher des Vorstandes ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Sprecher ist der Dienstvorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 4) Besteht der Vorstand aus einer Person, so gelten die Absätze 1 bis 3 für diese.

## **§ 23 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte**

1. Das Präsidium kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
2. Das Präsidium kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen, z.B. Beauftragte für die Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Konventionen „Konventionsbeauftragter“ mit besonderen Aufgaben betrauen.
3. Ein Jugendrotkreuz-Kreisausschuss muss gebildet werden.

## **§ 24 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

1. Der Kreisverband verfolgt mit seinem Ortsverein Kirchhellen und seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder des Kreisverbandes und des Ortsverein Kirchhellen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Er hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Kreisverband Böttrop.

3. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
6. Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

## **§ 25 Finanzen**

1. Der Kreisverband beschafft grundsätzlich gemeinsam mit dem Ortsverein Kirchhellen Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und

wirtschaftlich zu verwenden. Die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Der Kreisverband und der Ortsverein Kirchhellen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten.

2. Der Kreisverband verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesen gleichgestellten, neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses, auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

## **§ 26 Ordnungsmaßnahmen**

1. Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied (§ 5)
  - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt oder

- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,

so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

2. Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der Frist, so kann das Präsidium des Kreisverbandes im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. Neben den Delegierten haben die Einzelmitglieder des Kreisverbandes ab dem 16. Lebensjahr, die Ehrenmitglieder, die Delegierten der korporativen Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme.
3. Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden.

## **§ 27 Schiedsgericht**

- 1) Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen



oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- 2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- 4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für den Landesverband, dessen Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- 5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist

## **§ 28 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes**

Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausscheiden aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium des Landesverbandes und Annahme durch die Kreisversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Schlussbestimmung:**

**Im Text ist bei alleiniger grammatikalischer Verwendung der männlichen Form jeweils auch die weibliche mit gleicher inhaltlicher Gewichtung gemeint.**

Satzungsänderung wurde von der Kreisversammlung am 18. November 2018 einstimmig beschlossen.

Uwe Ernst Rettkowski

Vorstand/Schriftführer der Kreisversammlung